

**Erste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Internationales Produkt- und Service Management
(International Product and Service Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO IPM/HSAN-20161-1)**

vom 09. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 bis 3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Internationales Produkt- und Service Management (International Product and Service Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO IPM/HSAN-20161-1)
wird wie folgt geändert:

§ 2 (Studienziele und Studieninhalte) wird um Abs. 3 erweitert.

(3) ¹Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen, für deren erfolgreiche Bewältigung betriebswirtschaftliches Know-how erwartet wird. ²Abhängig von der individuellen Wahl einer Vertiefungsrichtung verfügen die Absolventinnen und Absolventen über vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in dem ihnen gewählten Schwerpunkt. ³Der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Ansbach angebotene Schwerpunkt Technologie befähigt zum Einsatz in bzw. zur Führung von interdisziplinären Teams aus Ingenieuren und Betriebswirten, da in den Modulen die Kompetenz zum gegenseitigen Verständnis durch die exemplarische Einarbeitung in fachfremde Technologien angelegt wird. ⁴Zusätzlich erfolgt eine persönliche Profilierung im Bereich der Wahlpflichtmodule. ⁵Im Projektsemester wird die Kompetenz zur Bearbeitung von komplexen Inhalten und Strukturen aufgebaut. ⁶Die Gruppen bearbeiten unter didaktischer und methodischer Betreuung in interdisziplinären und internationalen Teams ein vorgegebenes inhaltlich anspruchsvolles Projekt weitgehend selbstständig. ⁷Entsprechend der individuellen Schwerpunktbildung eröffnet die Masterarbeit die Möglichkeit sich mit einer selbst gewählten Problemstellung im Rahmen des Produkt- und Servicemanagements wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

§ 4 Abs. 1 wird um Nr. 4 erweitert.

(4) ¹der Nachweis über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Umfang von einem Semester, in der Regel in einem Umfang von 30 ECTS. Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen, können unter der Auflage zugelassen werden, betriebswirtschaftliche Module in Höhe der zu erbringenden Leistung aus dem Bachelorprogramm an der Hochschule Ansbach innerhalb eines Jahres erfolgreich abzuschließen. ²Nach dem Bachelorstudium erworbene nachgewiesene betriebswirtschaftliche Berufserfahrung kann als betriebswirtschaftliche Kenntnis angerechnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 21. Juni 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 09. August 2017.

Ansbach, den 09. August 2017

gez.

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 09. August 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09. August 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. August 2017